

Einkaufsbedingungen der GEUDER Aktiengesellschaft

1. Maßgebliche Bedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der GEUDER Aktiengesellschaft (im folgenden „GEUDER“ genannt) und dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant insb. bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde von GEUDER ausdrücklich zugestimmt.

2. Bestellung

2.1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von GEUDER schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege, einschließlich per E-Mail erteilte Bestellungen sind für GEUDER nur verbindlich, wenn sie von GEUDER durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt wurden. Im Einzelfall von GEUDER vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und/oder Rechenfehlern in den von GEUDER vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für GEUDER keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, GEUDER über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, damit sie unter Anpassung der Bestellung korrigiert werden können. Dies gilt bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen entsprechend.

2.2. Bestellsannahmen sind GEUDER durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, sonst ist GEUDER zum Widerruf berechtigt.

2.3. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung von GEUDER und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn GEUDER sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

2.4. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von GEUDER überlassen oder im Auftrag hergestellt werden, bleiben Eigentum von GEUDER und dürfen an Dritte nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von GEUDER geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Anforderung an GEUDER zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von GEUDER an Dritte geliefert werden.

3. Liefertermine

3.1. Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Sie beginnen mit dem Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von GEUDER angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant dies GEUDER unverzüglich mitzuteilen und die Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Kündigung des Auftrags von GEUDER einzuholen. Diese Entscheidung ist für den Lieferanten verbindlich.

3.2. Erbringt der Lieferant eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann GEUDER dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmen und nach erfolglosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten. Daneben hat GEUDER auch das Recht, mit Eintritt des Verzugs vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Bestellwertes pro Arbeitstag, höchstens insgesamt jedoch 5 % des Netto-Bestellwertes der Lieferung zu verlangen. Das Recht von GEUDER, auf Nachweis einen höheren Schadensersatzanspruch geltend zu machen, bleibt unberührt.

3.3. Vor Ablauf des Liefertermins ist GEUDER zur Abnahme nicht verpflichtet.

4. Lieferung / Verpackung

4.1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von GEUDER angegebene Empfangsstelle. Hat GEUDER ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von GEUDER vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für GEUDER günstigste Beförderungs- und Zustellart.

4.2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch die Empfangsstelle auf GEUDER über.

4.3. Die Verpackung einschließlich Transportverpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von GEUDER vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung der Transportverpackung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.

5. Dokumentation

5.1. Rechnungen und Lieferscheine sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- Nummer und Datum der Bestellung
- Menge und Mengeneinheit
- Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
- Artikelbezeichnung mit der Artikelnummer von GEUDER
- Restmenge bei Teillieferungen.

5.2. Bei Frachtsendungen ist GEUDER eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

6. Preise

6.1. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.

6.2. Der Lieferant wird GEUDER keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen, als anderen Abnehmern, wenn und soweit im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen vorliegen.

7. Rechnung / Zahlung

7.1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

7.2. GEUDER hat die Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen zu leisten. Sofern nicht anderweitig vereinbart, kann GEUDER bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen 3 % Skonto in Abzug bringen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Rechnung bei GEUDER, frühestens aber mit dem Zugang der mangelfreien Ware/Leistung zu laufen.

7.3. Forderungen des Lieferanten an GEUDER dürfen nur mit Zustimmung von GEUDER an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

8. Garantie / Gewährleistung / Beanstandung

8.1. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung den Angaben von GEUDER entspricht. Die Bestellung bzw. der Auftrag von GEUDER wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.

8.2. Bei Lieferung fehlerhafter Ware kann GEUDER dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen und nach erfolglosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten, den Preis mindern oder beim Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. Darüber hinaus kann GEUDER nach erfolgloser angemessener Fristsetzung den Mangel auch selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und die dadurch entstehenden Kosten dem Lieferanten belasten. In dringenden Fällen ist GEUDER berechtigt, auch ohne Fristsetzung nach Benachrichtigung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, wenn GEUDER davon ausgehen darf, dass die Nacherfüllung durch den Lieferanten nicht rechtzeitig erfolgen wird. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

8.3. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Produkt- und Produzentenhaftung

Bei Fehlern der gelieferten Ware, die auf den Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser GEUDER von einer daraus resultierenden Produkt- oder Produzentenhaftung frei, als ob er selbst unmittelbar haften würde.

10. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die gelieferten Produkte oder Leistungen und ihre Verwertung oder Verkauf durch GEUDER keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt GEUDER und die Abnehmer von GEUDER von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit die Schutzrechtsverletzung auf von GEUDER übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen beruht.

11. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebs Einschränkungen u.ä. Ereignisse, die GEUDER die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien GEUDER für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

12. Verwahrung/ Eigentum

Beigestelltes Material bleibt Eigentum von GEUDER. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für Bestellungen von GEUDER verwendet werden. Für Schäden am oder den Verlust von beigestelltem Material haftet der Lieferant, solange sich dieses Material in seinem Einflussbereich befindet, ohne dass ihm GEUDER ein Verschulden nachweisen muss. Die Haftung ist nur ausgeschlossen, wenn der Lieferant nachweist, dass er den Schaden oder den Verlust auch bei Anwendung der ihm noch zumutbaren bestmöglichen Sorgfalt nicht hätte verhindern können. Die Gegenstände, die mit dem von GEUDER beigestelltem Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand Eigentum von GEUDER. Der Lieferant ist zu einer sorgfältigen Verwahrung dieser Gegenstände für GEUDER verpflichtet; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für GEUDER verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

13. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Soweit das Elektro- und ElektronikgeräteG - Elektro vom 16.03.2005 in der jeweils geltenden Fassung dem Hersteller die Verpflichtung zur Entsorgung von Altgeräten und sonstige Pflichten auferlegt, kann der Hersteller oder ein Zwischenhändler diese Verpflichtung nicht auf GEUDER übertragen. Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten eine solche Überleitung vorsehen, gelten diese Bestimmungen nicht für das Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und GEUDER.

14. Geheimhaltung / Werbung

14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen von GEUDER und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

14.2. Dem Lieferanten ist es untersagt, ohne schriftliche Zustimmung von GEUDER Werbung mit dem Namen oder der Marke 'GEUDER', der Eigenschaft als Lieferant oder Produzent von GEUDER, den Produkten oder sonstigen Bestandteilen der Zusammenarbeit zu machen, derartige Informationen Dritten zu Werbezwecken zu übermitteln oder in Referenzlisten aufzunehmen. Eine erteilte schriftliche Zustimmung kann durch GEUDER jederzeit widerrufen werden.

14.3. Dem Lieferanten ist es untersagt, für GEUDER produzierte bzw. für GEUDER speziell erworbene Waren, Produkte oder Teile zu publizieren, es sei denn, GEUDER stimmt dem im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt insbesondere für die Publikation in Printmedien, im Internet, in Filmen oder in elektronischer Form, in Mailing-Aktionen und auf Messen oder ähnlichen Veranstaltungen und unabhängig davon, ob dabei auf GEUDER hingewiesen wird oder nicht.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und GEUDER gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts.

15.2. Die Parteien vereinbaren den Sitz von GEUDER als ausschließlichen Gerichtsstand und Erfüllungsort.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Soweit GEUDER mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, ist dieser vorrangig vor diesen Einkaufsbedingungen. Die sonstigen Einkaufsbedingungen gelten ergänzend zu dem Rahmenvertrag.

16.2. GEUDER ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder in Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Lieferanten, gleich ob diese vom Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, unter Beachtung der Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, verarbeiten oder zu übermitteln.

Heidelberg, den 01. März 2006

GEUDER Aktiengesellschaft, Hertzstraße 4, D-69126 Heidelberg